

Informationsblatt zur Erhaltungssatzung

1. Genehmigung nach § 173 Baugesetzbuch (BauGB) im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung der Stadt Pirna

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart von Gebieten, für die eine Erhaltungssatzung in Kraft getreten ist, bedürfen die Errichtung, die Beseitigung, die Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung. Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen fallen demzufolge nicht unter die Genehmigungspflicht.

Wird ein bauaufsichtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt, so wird die Genehmigung nach § 173 BauGB gleichzeitig mit der Baugenehmigung erteilt.

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben und Beseitigungen von baulichen Anlagen ist die Genehmigung nach § 173 BauGB separat einzuholen.

2. Antragsunterlagen

Wir empfehlen Ihnen den im Internet unter www.pirna.de erhältlichen Antragsvordruck zu verwenden.

Neben den vollständigen Angaben zum Bauherren/Antragsteller, Grundstück und Bauvorhaben sind u. a. folgende Unterlagen je nach Vorhaben einzureichen:

- Auszug aus der Liegenschaftskarte,
- Lageplan mind. M 1 : 500 mit Einzeichnung des Vorhabens,
- Dokumentation des Bestandes (Bauzeichnungen, ggf. Fotos),
- Darstellung der geplanten Ausführung (Grundrisse, Schnitte, Ansichten mit Angabe der Maße, wesentlichen Baustoffe und Bauarten sowie der Farbe der Außenhaut) unter Berücksichtigung der umgebenden Bebauung,
- Einverständnis des Grundstückseigentümers,
- ggf. Freiflächenplanung für das Baugrundstück.

Der Antrag und die Unterlagen sind zweifach einzureichen.

Die Antragsannahme und die Bearbeitung erfolgt im Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz der Stadt Pirna.